

HAUPTSATZUNG

der Stadt Rockenhausen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2 Ortsbezirke.....	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates.....	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse.....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister.....	4
§ 6 Beigeordnete.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, dessen Ausschüsse und Ortsbeiräte.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher.....	5
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene.....	6
§ 12 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1)** Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rockenhausen erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Wochenblatt – Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.“ Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.rockenhausen.de> (Ordner Bürgerservice & Ortsgemeinden/Amtsblatt-Presse)“
- (2)** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage.

Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:
 1. Ortsbezirk Dörnbach
 2. Ortsbezirk Marienthal
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Dörnbach	9 Mitglieder
Ortsbeirat Marienthal	5 Mitglieder.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Kulturausschuss
 - e) Ausschuss für Freizeit und Sport
 - f) Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 a) – e) haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rockenhausen gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte betragen, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (4) Der Umlegungsausschuss gem. Abs. 1 f) setzt sich entsprechend den Festlegungen der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27.06.2007 zusammen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 gebildeten Ausschüsse haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Haupt- und Finanzausschuss in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt zu beraten und deren Beschlüsse vorzubereiten. Sie können abschließende Entscheidungen treffen, wenn ihnen die Zuständigkeit vom Stadtrat übertragen wird.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beratung aller Angelegenheiten finanzieller, wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Art zuständig. Er behandelt außerdem Personalangelegenheiten, soweit der Bürgermeister nicht kraft Gesetzes zuständig ist. Der Stadtrat überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
1. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in unbegrenzter Höhe, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 4. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Einzelfall.
- (3) Dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen obliegt die Zuständigkeit zur Beratung aller Umweltbelange, Friedhofsangelegenheiten sowie planerischen und baulichen Maßnahmen (Hoch-, Tief- und Wasserbau).
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach den §§110-114 Gemeindeordnung.
- (5) Der Kulturausschuss ist für die Vorbereitung aller in den kulturellen Bereich fallenden Aufgaben zuständig.
- (6) Dem Ausschuss für Freizeit und Sport obliegt die Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich Freizeitgestaltung, des Tourismus und Sports mit Ausnahme der Angelegenheiten für die der Kulturausschuss zuständig ist, sowie die Angelegenheiten der Jugend, der Senioren, der Vereine sowie die Zuständigkeit für die Märkte und Feste der Stadt.
- (7) Aufgrund der Bestimmungen der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27.06.2007 ist bei Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom Stadtrat zur Durchführung der Umlegung ein Umlegungsausschuss zu bestellen. Der Umlegungsausschuss hat die Grenzregelung durchzuführen; er hat die der Gemeinde nach §§ 80-84 BauGB mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustehenden Befugnisse. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Stadtverwaltung Rockenhausen Umlegungsausschuss“; die Bestimmungen der Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die/den Stadtbürgermeister/in

Der/Dem Stadtbürgermeister/in wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 50.000 EUR im Einzelfall übertragen.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Rockenhausen hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Rockenhausen kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf eine/n Beigeordnete/n zu übertragen ist.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, dessen Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gleiche gilt für Ausschusssitzungen und deren Mitglieder, die nicht Stadtratsmitglieder sind sowie für die Ortsbeiratsmitglieder. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses dienen, erhalten die Stadrats- und Ausschussmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- EUR gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen iSd Absatz 1 mit einem Pauschalbetrag von 5,- EUR erstattet.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR. Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz wird eine Aufwandsentschädigung von 30,- EUR monatlich gezahlt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen sowie Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenso einen Ausgleich. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag bzw. der zu zahlende Ausgleich wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 38,- EUR je Sitzung ersetzt.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich die zweifache Zahl der Stadtratssitzungen bzw. die Zahl der jeweiligen Ausschusssitzungen nicht überschreiten.

§ 8

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters/in

Die/Der Stadtbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Bei Personalunion gilt der Höchstsatz gemäß § 12 Abs. 3 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1)** Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der/des Stadtbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der/des Stadtbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der/des Stadtbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der/dem Stadtbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2)** Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse die nach §7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Rats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3)** Die/Der ehrenamtliche Beigeordnete, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35% der der/dem Stadtbürgermeister/in zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4)** Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Beigeordnete für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5)** §7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen

- (1)** Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50% der Aufwandsentschädigung, die ein/e Ortsbürgermeister/in nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. §12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2)** Stellvertretende Ortsvorsteher/innen, die die/den Ortsvorsteher/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die/der Ortsvorsteher/in entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3)** §7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenz-
begänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstre-
cken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädi-
gung beträgt 9,71 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stun-
densatzes zu entschädigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 20.07.2014 in Kraft.

Rockenhausen, 10.07.2014

gez.
Karl-Heinz Seebald
Stadtbürgermeister